

Bedingungen für die Benutzung des SafeBag-Verfahrens und des Nachttresors (CashIn-Verfahren)

1. Das SafeBag-/CashIn-Verfahren dient ausschließlich zur Einlieferung von Bargeld.
2. Nach den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes dürfen der Kunde und seine Beauftragten mit SafeBags nur Geld für eigene Rechnung des Kunden einliefern.
3. Die Einlieferung darf nur in den von der Bank vorgesehenen SafeBags erfolgen. Dabei ist auf dem SafeBag anzugeben:
 - Firma / Name des Kunden
 - Kontonummer
 - Bankleitzahl
 - Betrag des Inhalts
 - Tag der Einlieferung
4. Bei der Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr bis zur vollzogenen Übergabe des SafeBags am Bankschalter bzw. bis zum Einwurf des SafeBags in die Tresoranlage (CashIn-Automat). Die Bank hat für den Kunden eine Versicherung gegen Beraubungsschäden auf dem Weg zum Bankschalter/zur Tresoranlage abgeschlossen. Die wesentlichen Versicherungsbedingungen sind nachstehend beschrieben. Schadensfälle sind der Bank unverzüglich zu melden.
5. Bei Einlieferung im CashIn-Verfahren übernimmt die Bank die Verwahrung der in die Tresoranlage eingeworfenen SafeBags.
6. Die Bank ist berechtigt, Geldtransportunternehmen damit zu beauftragen, SafeBags zu öffnen und deren Inhalt festzustellen. Die beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter werden verpflichtet, das Bankgeheimnis zu wahren.
7. Einwendungen des Kunden gegen den Inhalt der Gutschrift oder deren Ausbleiben sind der Bank unverzüglich mündlich oder fernmündlich, in jedem Fall aber auch schriftlich mitzuteilen.
8. Sofern zwischen Kunde und Bank keine anderweitige Regelung getroffen wurde (z.B. im Vertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Auslands- und Transaktionsgeschäft), hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz nach Maßgabe folgender Regelungen:

Bei nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführtem Auftrag oder nicht autorisiertem Auftrag kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, zu vertreten, es sei denn dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Handelt es sich um die Geltendmachung von Folgeschäden, ist die Haftung der Bank auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

 - für nicht autorisierte Lastschriftinkassoaufträge,
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

9. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Aufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz der Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

10. Bei der Benutzung der Tresoranlage müssen der Kunde und seine Beauftragten die entsprechenden Bedienungsanweisungen genau beachten. Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die der Bank oder dritten Personen

dadurch entstehen, dass der Kunde oder seine Beauftragten die Bedienungsanweisungen nicht ordnungsgemäß beachten oder die Tresoranlage missbräuchlich oder unsachgemäß benutzen.

11. Bei Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme des Kunden am SafeBag-/CashIn-Verfahren sind die vom Kunden nicht genutzten SafeBags unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

12. Zur Nutzung der Tresoranlage (CashIn-Verfahren) erhält der Kunde von der Bank eine Einzahlkarte. Diese gilt für das darauf angegebene Konto. Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Die Einzahlkarte ist vom Kunden mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um Verlust und missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Stellt der Konto-/Karteninhaber den Verlust seiner Einzahlkarte fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. Endet die Berechtigung, die Einzahlkarte zu nutzen, spätestens mit Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme des Kunden am SafeBag-/CashIn-Verfahren, hat der Konto-/Karteninhaber die Einzahlkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

Versicherungsbedingungen*

für die Teilnehmer am SafeBag-/CashIn-Verfahren
(Stand: 1. September 2005)

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einem Höchstbetrag von EUR 25.000,- je Transport. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Raub an Kunden, die berechtigt sind, SafeBags des Versicherungsnehmers (d.h. der Bank) zu benutzen. Dies gilt jedoch nur außerhalb der Geschäftsräume des Kunden und nur auf direktem Weg von den Geschäftsräumen des Kunden zum Bankschalter bzw. zur Tresoranlage der Bank. Einem Kunden stehen Personen gleich, die der Kunde mit dem Transport beauftragt hat, ausgenommen Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befassen. Versichert ist nur Bargeld, das sich in den zur Abgabe bei der Bank bzw. zum Einwurf in die Tresoranlage der

Bank bestimmten SafeBags befindet. Der Transport darf durch eine einzelne Person durchgeführt werden. Die den Transport durchführende/n Person/en muss/müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre sowie im Vollbesitz ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sein. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Kunde eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann; gegebenenfalls wird dann Entschädigung nur bis zum Gesamthöchstbetrag von EUR 25.000,- für alle Versicherungen zusammen geleistet.

* erläuternde Wiedergabe